

Der Verfasser des lateinischen Textes versuchte zunächst das 'verderpnusse' seiner Vorlage zu umschreiben, setzte dann aber der grösseren Deutlichkeit wegen das deutsche Wort selbst in seinen Text. Er hielt das Wort wohl irrtümlich für ein technisches und lateinisch nicht genau wiederzugebendes. Gegen Ende des Kapitels ist der deutsche Text viel klarer und sachgemässer als der lateinische. Nach jenem soll der Sohn verlustig gehen des Gutes, welches er hat und dessen, das er von Vater und Mutter erben sollte: 'eigens und lehens und varendes gutes und berlichen alles des gutes, des er von vater und von muter erben solde'. Der lateinische Text: 'omnium bonorum successionem, tam paternorum quam maternorum, mobilium et immobilium, feodis, proprietate ac hereditate', ist ersichtlich eine misslungene Uebersetzung, bei der sowohl der Gegensatz zwischen gegenwärtigem und zu erbendem Gut verwischt, als auch die knappe, aber erschöpfende Aufzählung: Eigen, Lehen, fahrendes Gut verloren gegangen ist.

C. 2 (16). Hier wird ähnlich wie in 1 ein deutscher Ausdruck des Urtextes 'der selbe si êlos und rehtlos' erst umschrieben, dann als technisch mit 'quod vulgo dicitur' herüber genommen.

C. 4 (18). Der deutsche Text wiederholt die Modalitäten des vorgeschriebenen Beweises 'als hie vor geschriben ist, selbe dritte zen heiligen'. Was deutsch mit den letzten vier Worten gesagt ist, war lateinisch nur umständlicher auszudrücken, deshalb begnügte sich der Uebersetzer hier mit 'secundum formam supradictam'. Die folgenden Worte: 'sint êlos und rehtlos ewichlichen, also daz si niemer mugen wider chomen ze irem reht' giebt der lateinische Text wieder mit: 'supradicte pene que dicitur erenlos et rehtlos, perpetuo cum infamie nota subiaceat'. Was soll neben der durch die deutschen Worte ausgedrückten vollen Rechtlosigkeit (Echtlosigkeit) die Hinzufügung der nota infamie? Sie ist nur als wenig sachgemässer Zusatz des Uebersetzers aufzufassen.

C. 6 (20). Die deutsche Fassung dieses Stückes ist sehr viel besser als die lateinische. Diese bezeichnet den freien Herren nur als 'liber bone fame et integri status', die deutsche genauer als 'ein sentbere friman, der sin reht hat'. Die Worte 'etiam ministerialium' sind in unbeholfener Weise eingeflickt, um den deutschen Text zu erschöpfen.

C. 7 (21). Es liegt eine hier mehr, dort weniger glückte verkürzende Umschreibung des deutschen Textes